OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553165/22/BeH**

Datum: **Linz, 8. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Dezember 2024, GZ: BHVBN-2023-418129/11-SCH, betreffend Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Aquakulturanlage gemäß dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG wird die beschwerdeführende Partei, A__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

- **Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, für die Durchführung des am 19. Februar 2025 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22,00 Euro): Gesamt: <u>44,00 Euro</u>**

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 19. Dezember 2024, GZ: BHVBN-2023-418129/11-SCH, wurden A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP)

- sein Antrag vom 20. März 2024 auf naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Aquakulturanlage auf dem Grundstück Nr aaa, KG B__, im 50-m-Fließgewässeruferschutzbereich des Ampflwanger Baches, gemäß § 10 Abs 2 Z 2 iVm § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschafts-schutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl Nr 26/2017, abgewiesen (Spruchpunkt I.), sowie
- Kommissionsgebühren sowie Gebühren für den Antrag und die Projektunterlagen aufgetragen (Spruchpunkt II.).

Die Abweisung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsantrags war nach Auffassung der bB zusammengefasst auszusprechen, da – wie insb das eingeholte Sachverständigengutachten ergeben habe – das Vorhaben den Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt, den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt und das Landschaftsbild in einer Weise stört, das dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe. Die vorgebrachten Interessen einer lokalen Fischproduktion würden das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht überwiegen.

I.2. Dagegen erhob die bP am 15. Jänner 2025 Beschwerde. Sie beantragt darin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Abänderung des Bescheids dahingehend, dass die Bewilligung erteilt wird, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung des Bescheids an die bB.

Begründend wird nach Schilderung des Sachverhaltes auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die bB die im Verfahren vorgebrachte Stellungnahme vom 8. November 2024 und Planänderung vom 24. Oktober 2024 nicht ausreichend berücksichtigt habe. Das Vorhaben würde zur Biodiversität beitragen, eine „Fallenwirkung" der Teiche durch zwei mögliche Varianten vermieden und eine zusätzliche Zerschneidung bzw massive Veränderung von bedeutenden Sichtachsen sowie eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes, ausgelöst durch die eine Fläche von ca 60 m² einnehmenden Teiche, aus näher genannten Gründen ausgeschlossen werden können.

I.3. Die bB legte am 20. Jänner 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft (in der Folge: mitbeteiligten Partei, mP) gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 machte die mP von der darin eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch und verwies auf das von der bB eingeholte Gutachten und die im Ergebnis nachvollziehbar begründete Entscheidung. Insb aufgrund der Errichtung des Vorhabens unmittelbar im gewässerbegleitenden Ufergehölzstreifen, der als Lebensraum und Vernetzungselement naturschutzfachlich relevant und bereits auf ein nurmehr schmales Band beidseitig des Gewässers reduziert worden sei, und die als standortuntypisch auszumachenden geometrisch ausgeformten Wasserbecken würden die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.

I.5. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen der relevanten Schutzgüter durch das gegenständlich beantragte Vorhaben (Errichtung einer Aquakulturanlage im 50-m-Fließgewässeruferschutzbereich des Ampflwanger Baches) einzuholen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amts-sachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV Natur) erstattete auf Basis eines durchgeführten Lokalaugenscheins und der von der bP zeitlich jüngsten „Variante" (Plan vom 24. Oktober 2024) sein naturschutzfachliches Gutachten vom 25. März 2025, GZ: LVwG-553165-2024-Bra, in dem er auch auf die von der bP am 8. November 2024 eingebrachte fachliche Stellungnahme/Ausführungen von DI C__, aQuadrat, Bezug nahm.

I.6. Das Gutachten des ASV Natur wurde den Parteien im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit bis spätestens in der öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt.

I.7. Die mP nahm mit Schreiben vom 5. Mai 2025 zum Gutachten des ASV Natur Stellung. Sie verweist darin auf ihre bisherigen Stellungnahmen und Eingaben und dass es sich laut Gutachten um einen erheblichen Eingriff hinsichtlich des Naturhaushaltes und der Grundlage der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie im Nahbereich des Landschaftsbildes handle. Das Interesse

am Natur- und Landschaftsschutz würde im vorliegenden Fall das Interesse an der Projektverwirklichung überwiegen.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 9. Mai 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher die bP samt zweier Vertreter (Privat-SV und Projektant) sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV Natur und zwei Vertreterinnen der bB teilnahmen. Die mP blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

Der ASV Natur erörterte sein vorab den Parteien übermitteltes Gutachten und ging dabei ausführlich auf die von den Parteien und der Verhandlungsleiterin an ihn gerichteten Fragen ein. Die anwesenden Parteien konnten weiters in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte, die bP insbesondere auch ihre Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun sowie an der weiteren Ermittlung des relevanten Sachverhalts (insbesondere durch Befragung des anwesenden ASV Natur und der Ausführungen der Privat-SV der bP) mitwirken.

I.9. Mit E-Mail vom 14. Mai 2025 teilte die bP mit, dass – wie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Aussicht gestellt wurde – eine Projektergänzung erfolgen werde.

Mit Eingabe vom 22. Mai 2025 wurden sodann von der bP die aktualisierten Projektunterlagen (Lageplan und Bericht) übermittelt und beantragt, die Änderungen, welche die dauerhafte Dotation der bestehenden Ableitungsmulde und die Ausstiegshilfen für Amphibien aus den Teichen betreffen, zu berücksichtigen.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte daraufhin mit Schreiben vom 4. Juni 2025 den ASV Natur sein Gutachten vom 25. März 2025 in Hinblick auf die von der bP vorgenommenen Änderungen zu ergänzen. Weiters wurden die geänderten Projektunterlagen der bB sowie der mP zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit übermittelt.

I.11. Am 11. Juni 2025 übermittelte der ASV Natur dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sein unter Berücksichtigung der nachträglich eingereichten Projektadaption erstelltes neues bzw adaptiertes Gutachten. Er legte darin insbesondere dar, ob bzw inwieweit durch das im Vergleich zum ursprünglich von ihm begutachteten Vorhaben geänderte Projekt eine andere fachliche Beurteilung der Beeinträchtigung der Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 einhergeht.

I.12. Das adaptierte Gutachten des ASV Natur wurde sämtlichen Verfahrensparteien mit Schreiben vom 12. Juni 2025 zur Kenntnis und Stellungnahme bis zum 30. Juni 2025 übermittelt.

Die mP hielt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2025 fest, dass – wie aus dem Gutachten hervorgehe – die Änderungen keinen entscheidenden Beitrag dazu leisten könnten, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt werden könnte. Die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz würden das private Interesse an der Fischzucht überwiegen. Überdies könne die im Falle einer Genehmigung vom ASV Natur als Auflage vorgeschlagene Sicherstellung einer Mindestdotation von 1 l/s Quellwasser nicht als eingriffsmindernd bewertet werden.

Die bB teilte am 24. Juni 2025 mit, keine weitere Stellungnahme dazu abzugeben.

Die bP äußerte sich per E-Mail vom 26. Juni 2025 zum adaptierten Gutachten. Zusammengefasst wird darin ausgeführt, dass die Funktionsfähigkeit des Uferbegleitgehölzes bestehen und die erwähnte Flächenreduktion durch die Lageanordnung der Becken gering bleibe sowie westseitig durch die Festsetzung von Wurzelstöcken ausgeweitet werde. Die Dotation des Quelllebensraums von aktuell ca 3 l/s sei schon bisher nicht durchgängig gegeben da oftmals nur ca 1 l/s in den Überlauf laufe. Die in diesem Zusammenhang vom ASV Natur mehrfach erwähnte Schädigung von ca 2/3 sei zu hoch angesetzt, da hier die Pumpzeiten nicht berücksichtigt wurden. Durch das Gefälle, dass das rasche Abfließen des Wassers bedinge, sei eine Verringerung der flächigen Ausdehnung auch bei Projektverwirklichung kaum bemerkbar. Außer Frage stehe überdies, dass der Ufergehölzstreifen westseitig erweitert und ostseitig auf einer Breite von ca 7 m zum Bach erhalten bleibe. Damit sei weder eine Zerschneidung noch eine wesentliche Verkleinerung des Ufergehölzstreifens gegeben. Bei der Anlage von fünf kleinstrukturierten Fischbecken, welche mit Holz beschlagen werden, sei eine „gänzliche Vernichtung" der Existenzgrundlagen eines Lebensraums nicht nachvollziehbar. Die entstehenden Wasserflächen könnten durchaus als Ergänzung zum bestehenden Lebensraum gesehen werden. Die für den Fall einer Projektverwirklichung vom ASV Natur formulierte Auflage (Mindestdotation von 1 l/s für Quelllebensraum) könne umgesetzt werden.

I.13. Mit Mail vom 2. Juli 2025 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Stellungnahme der bP dem ASV Natur mit dem Ersuchen zur Kenntnis, zu den darin geäußerten fachlichen Bedenken der bP erneut kurz Stellung zu nehmen.
Der ASV Natur übermittelte mit Schreiben vom 3. Juli 2025 eine erneute fachliche Stellungnahme, in der von ihm insbesondere auf die von der bP erwähnte Ergänzung des bestehenden Lebensraums durch die Teichanlagen bzw der für diese nicht nachvollziehbaren Bewertung des Eingriffs in den Ufergehölzlebensraum durch das Projekt, eingegangen wurde. Diese Stellungnahme wurde den Parteien noch am 3. Juli 2025 per Mail zur Kenntnis übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2025 sowie der Gutachten und (ergänzenden) gutachterlichen Stellungnahmen des ASV Natur.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Zur Lage und Ausmaß des Vorhabens

Das von der bP mit Antrag vom 20. März 2024, in der Variante vom 24. Oktober 2024, beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung einer Aquakulturanlage – Neubau einer Fischteichanlage auf dem Gst. Nr. aaa, KG bbb B__, bestehend aus fünf Becken:

- Jeweilige Breite: 2 m
- Jeweilige Länge: 4 m
- Jeweilige Wassertiefe: ca. 1,0 m
- Jeweiliges Volumen: ca. 8 m³ (gesamt 5 Becken: 40 m³)

Weitere Beschreibung des Vorhabens:

- Um einen gleichmäßigen Zulauf zu gewährleisten, wird ein Staukanal oder ein offenes Gerinne mit gleicher Sohlhöhe und kontinuierlichen Wasserspiegel vorgeschaltet.
- Die einzelnen Leitungen vom Gerinne zu den Becken werden mit Wasserschiebern versehen, um für jedes Becken den Zufluss separat zu regeln bzw. abzusperren.
- Die Zulaufrohre vom Gerinne zu den Becken sind min. 10 cm höher angeordnet als die max. Wasserspiegelhöhe der Becken.
- Für das Gerinne ist im nördlichen Bereich ein Notüberlauf vorgesehen, der in eines der Becken führt, wo das Wasser mittels Überlaufleitung in den Ampflwanger Bach abgeleitet wird.
- Die einzelnen Becken werden im Seitenbereich mit Holzpfählen und einer Holzschlachtung ausgeführt.
- Der Übergang von der Sohle der Becken zum anstehenden Boden wird mit Lehm verdichtet, um eine wasserführende Schicht zu erhalten.
- Die Ableitung der Teichüberwässer erfolgt über PVC Rohre DN100 die zu einem Wartungsschacht geführt und von dort in den Ampflwanger Bach geleitet werden.
- Um Amphibien und anderen Tieren (z. B. Kleinsäugern) das Verlassen der Teichbecken zu ermöglichen, sollen für jedes Becken geeignete Ausstiegshilfen errichtet werden.
- Wasserspeisung der Teichanlagen:

- Die Speisung der Aquakulturanlage erfolgt über eine Quellaustrittstelle, welche sich beim Anlagenhaus der WG Staudach befindet.
- Das Quellwasser wird über ein PVC Rohr DN100 zum offenen Gerinne geleitet, wo es dann gleichmäßig auf die fünf Becken verteilt wird. Durchschnittliche Zuflussmenge: ~ 1 l/s (~ 1 l/s verbleibt als Abfluss über ein kleines Gerinne in den Ampflwanger Bach)
- Derzeitige Situation beim Anlagenhaus der WG Staudach:
  Ableitungsrohr DN125, um das überschüssige Quellwasser in den Ampflwanger Bach zu leiten.
- Änderung bei Realisierung des beantragten Projekts: Diese Ableitung soll erhalten bleiben und das überschüssige Quellwasser im Dotationsausmaß von ~ 1 l/s weiterhin über das Gerinne in den Ampflwanger Bach eingeleitet werden. 2 l/s sollen abgezweigt und zur Dotation der Fischteiche verwendet werden.

- Geplanter Fischbesatz/Bewirtschaftung:
  Die bP plant eine Masthaltung von Regenbogenforellen und Saiblingen in Form einer extensiven Bewirtschaftung mit einer max. Jahresproduktionskapazität von 300 kg (liegt unter der max. möglichen Jahresproduktionskapazität von 360 kg). Für diese Art der Fischhaltung ist die regelmäßige Verabreichung von Trockenfuttermittel in der Größenordnung von täglich 1 - 3 % der Biomasse des Bestandes geplant. Die Fischproduktion dient der Eigenversorgung.

Maßgebliche Projektunterlagen sind:

- Projekt: „D__" – Gst. Nr. aaa, KG (bbb) B__ (Naturschutzrechtliche Einreichung), Verfasst von: E__, Ingenieurkonsulenten für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Vermessungswesen, F-Straße Ausfertigung A, GZ: 16067-1, 18.03.2024 sowie
- Projekt: „D__" – Neubau einer Fischteichanlage Gst. Nr. : aaa KG B__ (bbb) – Lageplan Fischteichanlage
  Ursprüngliche Variante: Ausfertigung A, Plannummer: 16067_LP, M=1:200 (Lageplan), Datum: 16.03.2024; Zzgl. Schnitt A-A M=1:100 und Übersichtsplan M=1:500
- Sowie die nachgereichte Variante: Ausfertigung A, Plannummer: 16067-LP_1, M=1:200 (Lageplan), Datum: 24.10.2024
- und die adaptierten Projektunterlagen samt Anlage 1: Lageplan: Plannummer: 16067_1_LP (Stand: 17.05.2025), M=1:200

G__ und H__ sind jeweils zur Hälfte Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks, welches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg als „Grünland" (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen ist. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan liegt nicht vor.

Der Standort der insgesamt fünf in etwa N-S-Richtung aneinandergereihten Teichbecken befindet sich am westlichen Rand des orographisch rechtsufrigen Uferbegleitgehölzes des Ampflwanger Baches in weniger als 50 m Entfernung zu diesem. Der Ampflwanger Bach ist ein Zubringer der Vöckla.

Das Projektgebiet sowie seine rundum angrenzende Umgebung befinden sich in der naturschutzfachlichen Raumeinheit „Inn- und Hausuckviertler Hügelland". Es handelt sich hierbei um ein großräumiges Schlier- und Sandgebiet mit Decken- und Terrassenschotter in Randbereichen. Die Schottergebiete weisen vielfach eine Löss-Überdeckung auf. Optisch betrachtet handelt es sich um eine Buckel- und Hügellandschaft mit flachen (selten auch mit kleineren, tief eingeschnittenen) Tälern und Seehöhen bis zu etwa 600 m ü.A

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest:

- Nicht regulierte Gewässerabschnitte und deren Uferbegleitgehölze erhalten
- Sicherung und Entwicklung von Auwäldern und bachbegleitenden Galeriewäldern
  Gefährdung durch Entfernung der Gehölze bei Regulierungs- bzw Instandhaltungsmaßnahmen oder im Zuge landwirtschaftlicher Meliorationen; schleichende Verschmälerung der Bestände durch die angrenzenden Nutzungen; die ausgedehnten Galeriewälder entlang der Bäche erhalten sowie Gehölze neu anpflanzen
- Sicherung und Entwicklung einer hohen Randliniendichte und -vielfalt an den Waldrändern (naturnahe Waldränder); Gefährdung: Verkürzung der Waldrandlinien durch Aufforstung keilförmig in den Wald vordringender Grünlandbereiche, Strukturverarmung der Waldrandzonen durch reine Fichtenaufforstungen und Bebauung, Verkürzen oder Ausräumung der Pufferzonen zwischen den Kulturflächen und den Wäldern beziehungsweise Forsten (z.B. Ackernutzung bis nahe an die Baumstämme heran)
- Sicherung von Quellen und ihrer typischen Vegetation
  Lokal treten in den Wäldern der Raumeinheit Quellen auf, die meist als krautreiche und teils auch großflächige Sickerquellen, zum Teil auch aus Kalktuff-Quellen ausgebildet sind. Bedingt durch das ausgeglichene, kühle Lokalklima kann sich in natürlichen und naturnahen Quellbereichen eine typische Flora und Fauna entwickeln.
  In der Regel liegen die Quellen in Wäldern. In flächigen Sickerquellen tritt oft der Riesenschachtelhalm bestandsbildend auf.
  Offene, waldfreie Quellbiotope finden sich seltener. In manchen Fällen werden sie von Feuchtwiesen umgeben. Extrem selten sind Quellen in der Raumeinheit auch als tuffige magere Feuchtwiesen mit Davallsegge ausgebildet.
  Gefährdung: Quellfassungen und Wasserentnahme, Nutzungsänderungen im Umfeld und im Einzugsgebiet, Nähr- und Schadstoffeintrag aus dem

Einzugsgebiet der Quellen, Aufschütten von Quellstandorten, Anlage von Fischteichen, Forstlicher Wegebau;

[Projektunterlagen; ON 3, 4 und 10 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 14 LVwG-Akt; Projektergänzung, ON 11 LVwG-Akt]

II.2.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001

II.2.2.1. Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Naturhaushalt:

Zur Errichtung der fünf Becken in Randlage eines Ufergehölzstreifens am Ampflwanger Bach muss der Gehölzbestand in diesem projektrelevanten Teilabschnitt gerodet werden. Es handelt sich um einen von der Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) dominierten Schwarzerlen-Eschen-(Au)Wald, welcher als standortstypisch anzusehen ist und im verfahrensgegenständlichen Teilabschnitt sehr naturnah und in charakteristischer Artenzusammensetzung und Bestandesstruktur aufgebaut ist.

Bei geeigneter Ausgestaltung der Becken entstehen zwar nicht zwangsläufig tödliche Amphibienfallen. Dennoch nehmen die fünf Wasserkörper keine signifikanten ökologischen Funktionen im lokalen Lebensraumgefüge ein, sondern haben vielmehr die Funktion als anthropogene Nutzflächen. Dies geht zu Lasten der bisherigen Standortsbedingungen und des daran angepassten und gegenwärtig sehr naturnah ausgeprägten Bewuchses in einem Lebensraum, welcher tendenziell zumeist nur noch in schmalen Streifen entlang der kleineren Fließgewässer ausgebildet ist und hier eine ökologisch bedeutsame Funktion sowohl als eigenständiger Lebensraum als auch für das Gewässer bedeutsame Randstruktur (Beschattung, Nährstoffquelle) innehat. Auch wenn die diesbezügliche Funktionsfähigkeit des auch nach einer Projektrealisierung weiterhin verbleibenden Uferbegleitgehölzbereiches nicht grundsätzlich verloren geht, so ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass es zu einer Flächenreduktion kommen wird und die unmittelbare Projektfläche nicht mehr diese Lebensraumbedingungen aufweisen wird.
Durch die nunmehr projektgemäß vorgesehenen Ausstiegsmöglichkeiten für Amphibien in jedem der fünf Teichbecken können in die Teichbecken gelangte Individuen unterschiedlicher Tierarten diese auch potenziell wieder verlassen, sodass keine „Fallen" entstehen.
Bei Ausführung des Vorhabens kommt es am Projektstandort zu Beeinträchtigung bzw substanzieller Veränderung der relevanten Faktoren des Beziehungs- und Wirkungsgefüges der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur, insbesondere des Bodens, von Oberflächen- und Bodenwasser, von Sickerwasser und Grundwasser und der Vegetation.

Die Veränderungen im Wasserhaushalt sind im gegenständlichen Fall nicht nur auf die Beckenstandorte beschränkt, sondern werden vielmehr durch die beabsichtigte Speisung der Teichbecken aus der nahe gelegenen Quellfassung verursacht. Das bisherige Überwasser, welches ohne Vorhabensverwirklichung unweit der Quellfassung aus einem Rohr zu Tage tritt, hat im dortigen Gehölzbestand nahe dem orographisch rechten Ufer des Ampflwanger Baches einen ausgeprägten und naturnah strukturierten „Quelllebensraum" entstehen lassen. Dessen Bestand und ökologische Funktionsfähigkeit ist jedoch von einer ausreichenden Dotierung durch Quellwasser abhängig und folglich in seiner Existenz bei Vorhabensverwirklichung beeinträchtigt und bei deutlich geringerer Speisung als bisher weder in der gegenwärtigen flächigen Ausdehnung noch strukturellen Ausgestaltung gesichert, auch wenn eine geringe Restdotation von etwa 1 l/s verbleibt. Aufgrund der sehr speziellen Lebensraumvoraussetzungen bieten derartige Lebensräume einer auf solche Standortsbedingungen spezialisierten Lebensgemeinschaft eine Existenzmöglichkeit, die auch im unmittelbaren Umfeld und darüber hinaus gehend nicht vorhanden ist. Dies wiederum erhöht die biologische Vielfalt im lokalen Lebensraummosaik und beeinflusst dadurch die Standortsbiodiversität positiv. Es handelt sich um einen seltenen Lebensraumtyp, dessen anthropogene Beeinträchtigung und dadurch verursachte Veränderungen der biotischen und abiotischen Faktoren am Standort auch für sich alleinig betrachtet als Störung des lokalen Naturhaushaltes festzustellen ist, wobei die Beeinträchtigung dieses Lebensraums durch die letzte Projektänderung reduziert wurde, jedoch in Relation zur gegenwärtigen Situation betrachtet dennoch durch den Verlust von ca 2/3 des Wassers eine Schädigung eintreten wird. Dies ist im gegenständlichen Anlassfall für die naturschutzfachliche Beurteilung des beantragten Vorhabens zudem im Zusammenwirken mit der Anlage der Teiche und deren Speisung im Bereich des dafür partiell zu rodenden Ufergehölzes zu betrachten. Gesamtheitlich führt dies im Falle der Ausführung des beantragten Vorhabens zu einer Störung des Naturhaushaltes im betroffenen Projektraum.

Grundlagen von Lebensgemeinschaften von standortspezifischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten:

Diese werden im Bereich des Uferbegleitgehölzes des Ampflwanger Baches und des Quelllebensraumes beim Quellaustritt (Überwasseraustritt) einerseits durch die Anlage der naturfern ausgestalteten Teichbecken und deren zugedachte Nutzung zur Fischzucht und andererseits durch die Ableitung von Quellwasser aus dem Quellbereich, was zu einer Verminderung der Dotierung des „Quelllebensraumes" im Ausmaß von etwa 2/3 (~ 67 %) der bisherigen Dotation führen wird, lokal betrachtet maßgeblich verändert und aufgrund der damit verbundenen anthropogenen Umgestaltung naturnaher Lebensräume auch geschädigt werden.
Auch wenn die einzelnen Teichbecken für sich alleinig betrachtet flächenmäßig vergleichsweise klein dimensioniert sind, wird es dennoch zu einer Summierung

der Teilflächen kommen und werden auch die Geländebereiche zwischen den Teichen keiner naturnahen Entwicklung mehr zur Verfügung stehen. Dies ist umso mehr von naturschutzfachlicher und ökologischer Relevanz, als dass durch diese anthropogenen Umgestaltungsmaßnahmen ein Lebensraumtyp betroffen ist, welcher ohnehin bereits durch verschiedenste anthropogene Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen räumlich betrachtet nur noch sehr eingeschränkt vorhanden ist, gleichermaßen jedoch eine ökologisch bedeutsame Funktion als eigenständiger naturnaher Lebensraum inmitten der Kulturlandschaft, als Teilbereich von Wanderkorridoren innerhalb der Kulturlandschaft, als Ruhe-, Rückzugs, Nahrungs- und als Fortpflanzungs- bzw. Gelegeraum von zahlreichen Arten der Kulturlandschaft innehat.
Auch wenn das lokal vorhandene Uferbegleitgehölz entlang des Ampflwanger Baches abschnittsweise noch vergleichsweise breiter ausgebildet ist und einen standortstypischen Bewuchs aufweist, so bedeutet auch hier eine flächige Reduktion, die zudem mit einer anthropogenen Nutzungsänderung einhergeht, welche am Projektstandort keine relevanten ökologischen Funktionen mehr innehaben wird, dass dadurch die Grundlagen der bislang im Bereich des Projektstandortes dort etablierten Lebensgemeinschaft maßgeblich verändert werden und es dadurch zu einer Schädigung derselben kommt. Durch die Anlage der Teichbecken werden die Existenzgrundlagen für den hier bislang vorhandenen und standortcharakteristischen Ufergehölzlebensraum am Projektstandort gänzlich vernichtet und können die neu entstandenen Wasserflächen aufgrund ihrer vorgesehenen Ausgestaltung und der anthropogen gezielten Nutzung der Wasserkörper zur Fischzucht auch keine fachlich relevanten Grundlagen für Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten bieten, wie sich solche etwa in Kleingewässern in Auwaldlebensräumen oder wie im gegenständlichen Fall innerhalb von Ufergehölzbeständen neu etablieren können und solche Gewässer dadurch eine ökologisch funktionale Einheit mit dem angrenzenden verbleibenden Gehölzstandort und dem nahe gelegenen Bach einstellen können.
Es wird somit zu einer ausschließlichen Störung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten kommen und nicht nur zu Veränderungen, durch die andere ökologisch relevante Lebensraumtypen beeinflusst bzw. charakterisiert werden könnten (wie dies etwa bei naturnah gestalteten und nicht anthropogen genutzten Kleingewässern der Fall wäre).
Ausgenommen von dieser Feststellung ist der Bereich des „Quelllebensraumes", der zwar gemäß dem Projekt nicht aktiv physisch beansprucht werden soll, jedoch Veränderungen in der Dotierung mit Quellwasser die ökologische Funktionsfähigkeit und/oder jedenfalls die flächige Ausdehnung dieses spezialisierten, vom zufließenden Wasser abhängigen Lebensraumes mit einer ebenso spezialisierten Lebensgemeinschaft selbst bei einer Restdotation von 1 l/s quantitativ und auch qualitativ betrachtet geschädigt werden wird (anthropogen aktiv verursachte Verschlechterung des Lebensraums).
Zusammenfassend kommt es aus naturschutzfachlicher Sicht bei Ausführung des beantragten Vorhabens aufgrund der dargelegten Auswirkungen dieses Vorhabens

zu einer Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten.

Diese Schädigungen der Schutzgüter „Naturhaushalt" und „Grundlage der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten" sind aus fachlicher Sicht als erheblich zu beurteilen. Vordringlich wird dadurch das geschützte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) am Projektstandort erheblich geschädigt, was insbesondere durch die projektgemäß festgelegte Standortwahl der Teichbecken bedingt wird.

II.2.2.2. Erholungswert und Landschaftsbild

Erholungswert:

Das Projektgebiet befindet sich abseits von für die Allgemeinheit rechtmäßig benutzbarer Wege oder für Erholungszwecke grundsätzlich betretbarer Waldflächen, sodass erholungssuchenden Personen im projektrelevanten Landschaftsraum die aus Ausführung des Vorhabens resultierende Änderung im erfahrbaren Landschaftsbild nicht in relevantem Ausmaß ersichtlich sein wird.
Somit kommt es zwar grundsätzlich zu lokal wahrnehmbaren Veränderungen des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft in einer Übergangszone zu einem sehr naturnah belassenen Landschaftselement (Ufergehölz samt Bachlauf) inmitten dieser Kulturlandschaft, die auch in optischer Hinsicht eine erkennbare Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dieses Geländebereiches vermittelt, diese anthropogene Veränderung aufgrund des Fehlens weitreichender Sichtbeziehungen und des Fehlens nahe zum Projektstandort gelegener Wander-, Spazier-, Reit- oder Radwege aber für Erholungssuchende in diesem Landschaftsraum nicht oder nur sehr eingeschränkt wahrnehmbar sein werden.
Aus fachlicher Sicht liegt daher keine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft im Falle einer projektkonformen Ausführung des beantragten Vorhabens vor.

Landschaftsbild:

Bei Ausführung des beantragten Projekts und insbesondere bei Errichtung der fünf Teichbecken im bzw am Rand des Uferbegleitgehölzes des Ampflwanger Baches wird zwar nur kleinräumig, jedoch dennoch im lokalen Umfeld markant wirkend in das Landschaftsbild eingegriffen und kommt es dadurch grundsätzlich zu einer Störung dieses Landschaftsbildes.

Bei Projektverwirklichung wird in einem Teilbereich dieser Landschaft, welche gegenwärtig primär vom Erscheinungsbild eines weitestgehend naturbelassenen Landschaftselement inmitten der Kulturlandschaft im Übergangsbereich zu einer flächig ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzfläche charakterisiert ist, eine

technisch wirkende Bausubstanz eingebracht und dadurch der Charakter dieses Landschaftsausschnittes dermaßen überprägt, dass der naturbelassene Eindruck des Ufergehölzbestandes innerhalb des einsehbaren Geländebereiches deutlich gestört wird.
Die Auswirkung wird aufgrund der Dimension und räumlichen Lage der gesamten Anlage aber lediglich auf einen kleinen Ausschnitt der umgebenden Landschaft beschränkt sein und es sind keine weitreichenden Sichtbeziehungen gegeben.
Die weitgehende ebene Anlage der Bauwerke, die sich kaum über das Bodenniveau erstrecken werden, wird die visuelle Wahrnehmbarkeit der Anlage reduzieren bzw. wird sich daraus keine weitreichende Wirkung im betroffenen Landschaftsraum ergeben.
Das Uferbegleitgehölz selbst, welches durch das Vorhaben nur partiell in Anspruch genommen wird, entfaltet jedenfalls während der Vegetationsperiode im Sommerhalbjahr eine relevante Sichtschutzwirkung, vordringlich in Richtung Osten und aufgrund der Ausformung dieses Gehölzstreifens auch partiell in Richtung Norden und Süden. Lediglich gegen Westen zu ist kein Gehölzbestand oder sonstige sichtverschattende Struktur (ausgenommen die kupierte Geländeausbildung) vorgelagert, sodass sich in dieser Richtung eine landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft befindet und von dort aus betrachtet eine weiterreichende Einsichtigkeit gegeben ist.

Im gegenständlichen Anlassfall ist somit vordringlich die Nahwirkung des ausgeführten Vorhabens von landschaftsschutzfachlicher Relevanz; wobei hierbei das optisch wirksame Erscheinungsbild des bislang weitestgehend naturnah belassenen Ufergehölzbestandes innerhalb des Uferschutzbereiches des Ampflwanger Baches durch die Anlage der Teichbecken, deren anthropogene Genese deutlich wahrnehmbar sein wird, gestört wird. Eine über diesen Nahbereich hinaus in fachlich relevantem Ausmaß wirkende Fernwirkung des ausgeführten Vorhabens ist hingegen nicht gegeben.

Eine Störung des Landschaftsbildes ist vordringlich nur im Nahbereich um den Projektstandort von landschaftsschutzfachlicher Relevanz (und hier nur im näheren, direkt einsehbaren Bereich) als wesentliche Störung gegeben. Eine über den unmittelbaren Nahbereich hinausreichende wesentliche Störung ist nicht gegeben.
[Gutachten ASV Natur; ON 11 LVwG-Akt]

II.2.3. Der ASV Natur kann – abgesehen von für den Fall der Bewilligung sicherzustellenden Restdotation von 1 l/s Quellwasser zum abführenden Gerinne – keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die zu einer wirkungsvollen Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen, die vom Vorhaben auf das Landschaftsbild den Naturhaushalt und die Grundlage der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ausgehen, beitragen und daher die festgestellten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen auszuschließen oder auf ein

möglichst geringes Ausmaß beschränken zu vermögen. [Gutachten ASV Natur; ON 11 LVwG-Akt]

II.2.4. Als Interessen an der Vorhabensverwirklichung werden von der bP die Folgenden genannt:

Fischzucht zum Eigenbedarf; wobei die Situierung der Becken am verfahrensgegenständlichen Standort die aus Sicht der bP technisch bestmögliche ist (geringfügiger Grabungs- und Erdbewegungsaufwand; Möglichkeit einer freien Fließstrecke ohne Einsatz von Pumpen etc.). Eine andere Situierung wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und würde den Rahmen des Projektes sprengen. [Beschwerde, ON 1 LVwG-Akt; Verhandlungsschrift ömV, ON 9 LVwG-Akt]

II.2.5. Der vom erkennenden Gericht beauftragte ASV Natur benötigte zwei begonnene halbe Stunden für den am 19. Februar 2025 durchgeführten Lokalaugenschein. [Gutachten ASV Natur, ON 5 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 durch das gegenständlich beantragte Vorhaben und das jeweilige Ausmaß der Störung, Beeinträchtigung bzw Schädigung ergeben sich insb aus den Ausführungen des ASV Natur.
Dieses nunmehr vorliegende, auch die Projektergänzung vom 22. Mai 2025 berücksichtigende Gutachten des ASV Natur, berücksichtigte die aktuellste Projektvariante und wird den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dargelegten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht: So stellt der ASV Natur in seinem Befund ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (Situierung und Ausmaß des beantragten Vorhabens, anthropogene sowie natürliche Umgebung, insb Wirkungsgefüge und Sichtachsen im betroffenen Landschaftsraum sowie die nächstgelegenen Ortschaften, Bebauung, maßgebliche naturschutzfachliche Leitbilder für die gegenständliche Raumeinheit, usw) dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der ASV Natur seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden, relevanten Kriterien (Landschaftsbild, Erholungswert, Naturhaushalt und Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten) und stellt demgemäß transparent und nachvollziehbar dar, welche Auswirkungen das gegenständliche Vorhaben auf diese nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat und ob und wenn ja in welchem Ausmaß jeweils eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung vorliegt.

Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von der bP vorgebrachten Punkte bzw Ungereimtheiten hinsichtlich des der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten Gutachtens vom 3. Oktober 2024, insbesondere auch die Auseinandersetzung mit diesem Gutachten in der von der bP vorgelegten Stellungnahme von DI C__, dahingestellt bleiben. Die diesbezüglich gegen das Gutachten des im behördlichen Verfahren beigezogenen ASV ins Treffen geführten Argumente der bP sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obsolet geworden.
Auch besteht zwischen dem Gutachten des ASV Natur – wie dieser auch ausführlich und anschaulich im Gutachten dargelegt hat – in den entscheidungswesentlichen Punkten (ausgenommen der aus der Verwendung des Quellwassers resultierenden Auswirkungen und der Beurteilung der „Hochwertigkeit" des Landschaftsraums) keine maßgeblichen, ergebnisrelevanten Unterschiede und wird von denselben Prämissen ausgegangen, als DI C__ in ihrer von der bP im Behördenverfahren vorgelegten Stellungnahme. Im Hinblick auf die fachlichen Auswirkungen der Verwendung des überschüssigen Wassers für die Dotation der Fischteiche ist es, wie vom ASV Natur dargelegt wurde, auch für Laien nachvollziehbar, dass bei Projektverwirklichung eine künftig nur wesentlich geringere Dotierung dieses kleinen Gerinnes zum Bach hin durch Hang- und Niederschlagswässer gewährleistet werden kann, was entsprechende Veränderungen des bisherigen durch das überlaufende Wasser entstandenen Lebensraums mit sich bringt. Auch die Ausführungen der DI C__ zum „Quelllebensraum" und jene des ASV divergieren in der fachlichen Einschätzung im Kern nicht (etwa hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, fachliche Auswirkungen einer geringeren/wegfallenden Dotation, etc). Ob es sich, wie von DI I__ ausgeführt wurde, aufgrund der unstrittigen Tatsache, dass verfahrensgegenständlich die Quelle gefasst und das nicht genutzte Überwasser über eine ca. 7 m lange PVC-Rohrleitung abgeleitet wird, auch um einen „Quelllebensraum" im Sinne des § 3 Z 11a Oö. NSchG 2001, stellt wiederum eine Rechts- jedoch keine Fachfrage dar. Selbst eine diesbezüglich gegebenenfalls andere rechtliche Einschätzung durch den ASV Natur vermag folglich keine fachlichen Widersprüche bzw Unstimmigkeiten des Gutachtens des ASV Natur aufzeigen (vgl zu den rechtlichen Konsequenzen des [Nicht-]Vorliegens eines Quelllebensraums auch die Ausführungen unter Punkt III.2).
Auch die naturschutzfachliche Wertigkeit des dort entstandenen Lebensraums, insb des vorhandenen gegenständlichen Ufergehölzbereiches im Projektgebiet wurde vom ASV Natur anschaulich und fachlich fundiert dargelegt.
So erläuterte der ASV Natur nachvollziehbar die seiner Beurteilung zugrundeliegenden Prämissen, wonach es für die grundlegende ökologisch-fachlich basierte Beurteilung einer lokal verursachten Beeinträchtigung, Veränderung bzw. insbesondere Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nicht von vordringlicher Relevanz sei, welche Arten konkret betroffen sind, da hier vordringlich die Veränderung bzw Umgestaltung von deren lokalen Lebensraumbedingung im Vordergrund der Betrachtung stehe.

Er verdeutlichte, dass sich, wenn solche für die Existenz der Arten am jeweiligen Standort primär relevanten Grundlagen maßgeblich geschädigt oder gar gänzlich vernichtet werden, dies grundsätzlich auf jede hier ansässige oder diesen Lebensraum nutzende Art negativ auswirkt, gleichgültig ob es sich dabei um Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten handelt bzw insbesondere um deren Biozönose. Dieser fachlichen Prämisse kann nicht entgegengetreten werden. So legte der ASV Natur auch betreffend des Einwandes der bP, wonach – insb angesichts der Projektgestaltung, (Erhaltung der Ufergehölzstreifen west- und ostseitig, Versetzung von Wurzelstöcken, etc.) und der generell vorliegenden Ausdehnung des Ufergehölzbereichs im Projekt – nicht davon gesprochen werden könne, dass der standortcharakteristische Ufergehölzlebensraum am Projektstandort gänzlich vernichtet werde und die entstehenden Wasserflächen keine relevanten Grundlagen für Lebensgemeinschaften bilden, sowohl in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als auch in seinem adaptierten Gutachten und der ergänzenden Stellungnahme die für die fachliche Beurteilung maßgeblichen Punkte dar und stellte klar, dass sich diese von der bP kritisch hinterfragte Beurteilung auf die vom Projekt in Anspruch genommene Fläche des bislang hier stockenden Teilbereiches des lokalen Ufergehölzbestandes innerhalb des 50 m - Uferschutzbereiches des Ampflwanger Baches beziehe und bei der fachlichen Beurteilung die aktuellen rechtmäßigen Standortsgegebenheiten („Ausgangssituation") den veränderten Gegebenheiten in diesem Geländebereich nach Ausführung des Vorhabens (durch dieses verursacht) gegenüber zu stellen seien und daraus die natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung der Auswirkungen auf den Lebensraum (sowie auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft) abzuleiten und fachlich zu beurteilen seien. Es wurde ausführlich dargelegt, warum die gegenständlichen zur Fischzucht verwendeten Becken (selbst bei Maßnahmen wie entsprechenden „Ersatzpflanzungen" und Amphibienausstiegshilfen) keinen ökologisch oder auch naturschutzfachlich argumentierbaren Teillebensraum am gegenständlichen Standort repräsentieren werden können. Diesen daraus resultierenden fachlichen Schlussfolgerungen wurde von keiner Partei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Zusammengefasst hatten die Parteien im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mehrmals die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und unmittelbare Befragung des ASV Natur im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie durch Vorlage weiterer eigener Dokumente und Stellungnahmen allfällige Unschlüssigkeiten der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten und ihnen zur Kenntnis gebrachten Gutachten des ASV Natur darzutun bzw Zweifel daran zu äußern. Den Ausführungen des ASV Natur zur Frage der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 wurde jedoch letztlich von keiner Partei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen der bP (Fischzucht für den Eigenbedarf; ressourcenschonendster Projektstandort) wurden von der bP (insb im Rahmen der Beschwerde bzw Erörterung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) nachvollziehbar dargestellt und blieben im Verfahren letztlich unbestritten. Sie erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und jedenfalls hinreichend konkret dargelegt und werden daher dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt zugrunde gelegt.

Auch die weiteren Feststellungen (zum Standort des Vorhabens, zur Eigentümereigenschaft, Flächenwidmung, usw) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insb aus dem verfahrenseinleitenden Antrag samt Projektunterlagen und -ergänzungen und dem auch die letzten Projektergänzungen berücksichtigenden Gutachten samt ergänzender Stellungnahme des ASV Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 64/2022, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

[...]

(4) Im Sinn des Abs 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

[…]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
   [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
   [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[…]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[…]

18. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien;

[…]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer

Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

[…]

d) die Rodung von Ufergehölzen;

[…]

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

[…]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen der im Abs 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]"

III.1.2. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) bestimmt auszugweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...].

Anlage zu § 1 Abs 1
[...]
5. Einzugsgebiet der J__:
[...]
5.10.5 Vöckla
[…]
5.10.5.4. Ampflwanger Bach"

III.2. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht des beantragten Vorhabens

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben (Neubau einer Fischteichanlage auf Gst. Nr. aaa, KG B__) befindet sich innerhalb einer Entfernung von 50 m vom als „Ampflwanger Bach" bezeichneten Gewässer. Der Ampflwanger Bach ist ein Zubringer der Vöckla, welcher in der Anlage zur Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 bei Pkt. 5 (Einzugsgebiet der J__) unter 5.10.5. angeführt ist. Auch der Ampflwanger Bach selbst ist in dieser Verordnung angeführt (5.10.5.4.). Die projektgegenständlichen Maßnahmen befinden sich somit innerhalb des naturschutzrechtlich relevanten Fließgewässeruferschutzbereichs (vgl § 10 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

Gemäß § 10 Abs 2 Z 2 lit d sowie f Oö. NSchG 2001 bedarf im Fließgewässeruferschutzbereich außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, im Grünland (§ 3 Z 6 leg cit) unter anderem die Rodung von Ufergehölzen sowie die Umgestaltung des Uferbereichs einer Bewilligung (vgl zudem § 10 Abs 2 Z 1 leg cit wonach unter anderem auch der Neubau von sonstigen Bauwerken einer Bewilligungspflicht unterworfen ist, wobei ein „Bauwerk" gemäß § 2 Z 5 Oö. BauTG eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, darstellt).

Gegenständliches Vorhaben, welches die Errichtung der Becken samt entsprechender Zu- und Ableitung im Randbereich des Uferbegleitgehölzes des Ampflwanger Baches umfasst, hat unzweifelhaft derartige gemäß § 10 Abs 2 Z 2 lit d (und Z 1) iVm § 14 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtige Maßnahmen zum Inhalt. Es ist auch mangels größerer Ansammlung von Gebäuden in der näheren Umgebung (nächstgelegenes Einzelgebäude: Quellfassungsgebäude in ca 25 – 30 m Entfernung) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und außerhalb eines Gebietes, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, situiert und wird zudem – da das gegenständliche Grundstück im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche, sondern als Grünland (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) gewidmet ist – im Grünland iSd Oö. NSchG 2001 verwirklicht.

Das beantragte Vorhaben ist somit nach § 10 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 iVm Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 iVm § 10 Abs 2 Z 1 und Z 2 lit d und § 14 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig.

Es ist in weiterer Folge zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 14 Abs 1 Z 1 leg cit zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine diese überwiegenden öffentliche oder private Interessen an der Vorhabensverwirklichung vorliegen.

Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angeführt, dass es sich vorliegend nicht auch um einen gemäß § 10 Abs 1 iVm § 5 Z 18 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Eingriff in einen Quelllebensraum handelt, da ein gemäß dem Oö. NSchG 2001 geschützter Quelllebensraum gemäß der Legaldefinition des § 3 Z 11a Oö. NSchG 2001 ein vom Quellwasser am Quellaustritt unmittelbar beeinflusster Lebensraum samt den dort vorkommenden Lebensgemeinschaften (Biozönosen) ist. Da im vorliegenden Fall das im Projektbereich zu Tage tretende Quellwasser aber bereits rechtmäßig durch die im Nahebereich gelegene Quellfassung gefasst, Wasser entnommen und das Überwasser unweit der Quellfassung aus einem Rohr zu Tage tritt, liegt im rechtlichen Sinne gerade kein nach dem Oö. NSchG 2001 entsprechend geschützter „Quelllebensraum" iSd § 3 Z 11a Oö. NSchG 2001 mehr vor. Dies selbst wenn aus fachlicher Sicht durch diese im vorliegenden Fall vorherrschende Situation sich im dortigen Gehölzbestand nahe dem orographisch rechten Ufer des Ampflwanger Baches ein ausgeprägter und naturnah strukturierter Lebensraum, der fachlich jenem eines „Quelllebensraums" entspricht, entstanden ist und dessen Bestand und ökologische Funktionsfähigkeit von einer ausreichenden Dotierung durch das abgeleitete Quellwasser abhängig und folglich in seiner Existenz bei Vorhabensverwirklichung beeinträchtigt werden wird.

III.3. Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf das beantragte Vorhaben

III.3.1. Einleitende Bemerkung

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren gemäß § 10 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 iVm Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 – wie etwa auch ein Bewilligungsverfahren nach § 5 leg cit – ein projektbezogenes Verfahren ist. Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens, also auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs 8 AVG geändert werden, solange sich dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert und die behördliche Zuständigkeit berührt wird. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Es wurde vielmehr bereits im Behördenverfahren durch die „Variante" vom 24. Oktober 2024 die Lage der Becken geringfügig verändert, um mehr Abstand zwischen den Becken und der

Uferböschung zu erhalten. Eine weitere Änderung des Projektes erfolgte durch die am 22. Mai 2025 übermittelten Projektunterlagen („Projektergänzung" vom 17. Mai 2025 samt Lageplan), welche eine dauerhafte Dotierung der bestehenden Ableitungsmulde und Ausstiegshilfen aus den Teichen betreffen. Eine entsprechende wesensändernde Abänderung des ursprünglichen Antrags erfolgte jedoch nicht, weshalb die Projektänderung im gegenständlichen Verfahren zulässig und nunmehr der zuletzt mit Eingabe vom 22. Mai 2025 geänderte Antrag für das erkennende Gericht nunmehr beurteilungsrelevant ist.

Gegenstand des behördlichen und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den Projektunterlagen der bP (datiert mit 18. bzw 16. März 2024 sowie 24. Oktober 2024 modifiziert durch die Vorlage) beantragte Vorhaben, das von der bB und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

Das beantragte Vorhaben ist insb dann zu bewilligen, wenn es – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 leg cit) zuwiderläuft.

III.3.2. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt" ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Die Schädigung des Naturhaushaltes und der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist im gegenständlichen Fall aufgrund der in Punkt II.2.2.1 festgestellten Umstände (vgl dazu die Ausführungen oben) gegeben und als erheblich und dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufend zu qualifizieren. So kommt es bei Ausführung des Vorhabens am Projektstandort zu einer Beeinträchtigung bzw substanziellen Veränderung der relevanten Faktoren des Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur, insbesondere des Bodens, von Oberflächen- und Bodenwasser, von Sickerwasser und

Grundwasser und der Vegetation im dortigen, als Lebensraumtyp nur mehr eingeschränkt vorhandenen, jedoch ökologisch bedeutsamen Ufergehölzstreifen.

III.3.3. Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs 1 und Abs 2 leg cit lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*" (vgl. VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164).

Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw umgekehrt.

Im gegenständlichen Fall ist auf Grund dessen und der unter Punkt II.2.2.2. diesbezüglich getroffenen detaillierten Feststellungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft bei Ausführung des beantragten Vorhabens nicht gegeben.

III.3.4. Störung des Landschaftsbilds

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl etwa VwGH vom 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH vom 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können,

ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen" Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl etwa VwGH vom 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN.)
Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Bei Ausführung des beantragten Projekts und insbesondere bei Errichtung der fünf Teichbecken im bzw am Rand des Uferbegleitgehölzes des Ampflwanger Baches wird entsprechend der festgestellten Gegebenheiten (vgl Punkt II.2.2.2.) zwar nur kleinräumig, jedoch dennoch im lokalen Umfeld des Projektbereichs markant wirkend in das Landschaftsbild eingegriffen und kommt es dadurch grundsätzlich zu einer Störung dieses Landschaftsbildes.

Bei Projektverwirklichung wird in der vorliegenden Landschaft, welche gegenwärtig primär vom Erscheinungsbild eines weitestgehend naturbelassenen Landschaftselements inmitten der Kulturlandschaft im Übergangsbereich zu einer flächig ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzfläche charakterisiert ist, eine technisch wirkende Bausubstanz eingebracht und dadurch der Charakter dieses Landschaftsausschnittes dermaßen überprägt, sodass der naturbelassene Eindruck des Ufergehölzbestandes innerhalb des einsehbaren Geländebereiches deutlich gestört wird. Die Auswirkung wird aufgrund der Dimension und räumlichen Lage der gesamten Anlage aber lediglich auf einen kleinen Ausschnitt der umgebenden Landschaft beschränkt sein und es sind keine weitreichenden Sichtbeziehungen gegeben.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben somit zwar räumlich begrenzt auf den unmittelbaren Nahbereich, aber dennoch um einen Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht nur von vorübergehender Dauer ist und das Landschaftsbild innerhalb des durch die gegebenen Sichtbeziehungen und möglichen Sichtachsen definierten Landschaftsraumes maßgeblich verändern wird.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren.

III.3.5. Zwischenresümee

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl der Naturhaushalt und die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz-

und Tierarten in einer Weise geschädigt werden als auch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Der ASV Natur konnte auch keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellten Schädigungen bzw Störungen ausschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken könnten, ohne das beantragte Projekt dadurch abzuändern. Die vorliegenden Schädigungen bzw Störungen vermögen somit auch nicht durch behördlich bzw nunmehr seitens des Landesverwaltungsgerichts festzulegende Nebenbedingungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) minimiert bzw völlig ausgeschlossen werden.

Eine Versagung der Bewilligung ist folglich nach dem bisherigen Ergebnis nur dann nicht auszusprechen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.6. Interessenabwägung

III.3.6.1. Private und öffentliche Interessen am Vorhaben

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist grundsätzlich – dh soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl idS etwa VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085).

Auch sind jedenfalls nur solche Interessen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die unmittelbar und konkret durch das betreffende Vorhaben verwirklicht werden könnten.

Die bP machte im Verfahren (ausschließlich) private Interessen an der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage geltend. Das Interesse an der Realisierung des Vorhabens besteht an der Fischzucht für den Eigenbedarf (vgl die Feststellungen unter Punkt II.2.4.).

III.3.6.2. Abwägung der Interessen der bP mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz

Dieses genannte private Interesse ist gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits zuvor dargelegt, wird durch das beantragte Vorhaben zwar der Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt und das Natur- und Landschaftsbild vordringlich nur im Nahbereich um den Projektstandort in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise gestört. Jedoch werden sowohl der Naturhaushalt als auch die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz wesentlich verletzt wird. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind folglich von unterschiedlicher Intensität:

Aufgrund der angesichts der Lage und Ausgestaltung des Vorhabens nur im unmittelbaren Nahbereich um den in einer Kulturlandschaft befindlichen Projektstandort als von naturschutzfachlicher relevant anzusehender Störung des Natur- und Landschaftsbildes und der im Wesentlichen fehlenden Fernwirkung, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des in diesem Bereich vorzufindenden Landschaftsbildes trotz der Lage im bislang weitestgehend naturnah belassenen Ufergehölzbestandes als eher gering zu qualifizieren.

Gänzlich anders verhält es sich bezüglich des Naturhaushaltes und der Grundlage von Lebensgemeinschaften: Hier kommt es bei Vorhabenverwirklichung auf Grund des gewählten Standorts im Uferbegleitgehölz und der geplanten Nutzung der Teiche und des Überwassers aus der Quelle zur Speisung der Fischteiche zu einer Beeinträchtigung zweier sehr bedeutender Lebensräume: Wenngleich es sich beim Austritt des Quell-Überwassers aus dem vorhandenen Rohr rechtlich um keinen „Quelllebensraum" iSd Oö. NSchG 2001 handelt (vgl dazu die Ausführungen unter Punkt III.2., liegt hierbei ein ökologisch wertvoller (insb die Standortbiodiversität positiv beeinflussender) spezialisierter und vom zufließenden Wasser abhängiger Lebensraum vor. Weiters wird der sehr wertvolle Funktionen erfüllende, jedoch ohnedies als Lebensraum per se schon sehr bedrängte Uferbegleitgehölzbereich, welcher auch gemäß den naturschutzfachlichen Leitbildern in der vorliegenden Raumeinheit als gefährdet und daher zu sichern qualifiziert wird, stark beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung resultiert zwar – wie festgestellt (vgl dazu die Ausführungen unter Punkt II.2.) – nicht aus einer großen flächenmäßig Inanspruchnahme, sondern im konkreten Fall vielmehr aus der bei Projektverwirklichung eintretenden hohen qualitativen Beeinträchtigung: Diese resultiert daraus, dass die Errichtung des beantragten Vorhabens zu Lasten eines bislang naturnahen Lebensraumes innerhalb der anthropogen genutzten Kulturlandschaft gehen würde und auch keine als eingriffsmindernd festzustellende signifikante ökologische Synergiewirkung der aus ökologischer Sicht auf Grund der Nutzung und Ausgestaltung weder natürlich noch naturnahe Gewässerlebensräume darstellende Fischzuchtbecken (welche vielmehr aus naturschutzfachlicher Sicht „technische Bauwerke" darstellen) bzw. der gesamten Anlage gegeben ist. Insgesamt ist daher das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Lebensraums im Hinblick auf die Schutzgüter, Naturhaushalt und

Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im konkreten Fall als sehr hoch einzustufen.

Das nunmehr aus den dargestellten Überlegungen im gegenständlichen Fall insgesamt als hoch einzustufende öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ist gegenüber dem bereits oben genannten privaten Interesse der bP am Vorhaben abzuwägen. Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung waren für das erkennende Gericht letztlich folgende Überlegungen maßgeblich:

Zum Interesse der bP ist festzuhalten, dass die Vorhabenverwirklichung am beantragten Standort für die bP zwar zweifelsfrei die aus technischer Sicht sinnvollste Variante darstellt und es nachvollziehbar ist, dass das Projekt für die bP nicht ohne messbar größeren Aufwand an einer außerhalb des Ufergehölzes gelegenen Stelle realisierbar ist. Dennoch handelt es sich um ein rein privates Interesse an der Masthaltung von jährlich maximal 300 kg Regenbogenforellen bzw Saiblingen für den reinen Eigenbedarf, weshalb das Interesse der bP an der Vorhabenverwirklichung angesichts dessen als insgesamt mäßig zu qualifizieren ist.

In Anbetracht der Umstände des gegenständlichen Falles gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Gegenüberstellung der soeben dargestellten Wertigkeit der jeweiligen Interessen zur Überzeugung, dass seitens der bP keine das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im gegenständlichen Uferschutzbereich des Ampflwanger Baches überwiegenden privaten (und öffentlichen) Interessen an der Vorhabenverwirklichung vorliegen.

III.3.7. Zusammenfassung zur Bewilligungsfähigkeit des beantragten Vorhabens

Da in einer Gesamtbetrachtung somit das vorgebrachte Interesse der bP am Vorhaben als nicht höherwertig als das konkrete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden, ist nach durchgeführter Interessenabwägung die beantragte Bewilligung zu versagen. Es ist spruchgemäß zu entscheiden und die gegenständliche Beschwerde abzuweisen.

III.4. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des

jeweiligen Verfahrens bzw „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die bP den naturschutzrechtlichen Antrag bei der bB gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 19. Februar 2025 durchgeführte Lokalaugenschein des ASV Natur dauerte zwei halbe Stunden, weshalb von der bP gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 44,00 Euro (= 2 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Ausführungen für das Verfahren vor der Behörde sinngemäß gelten und insofern auch die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (1 halbe Stunde für 1 Amtsorgan à 22,00 Euro) und die weiteren Gebühren durch die bB in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides dem Grunde nach zu Recht erfolgte und diese folglich ebenfalls von den bP – soweit noch nicht erfolgt – zu entrichten sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw vorgelegten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen und mithin eine Sachfrage darstellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu insb die Hinweise auf die unter Punkt III. dargestellte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger